

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Das Ordnungsamt informiert: Lohnsteuerkarten 1997 - Richtlinien der Oberfinanzdirektion

1. Die Lohnsteuerkarten 1997 werden den Arbeitnehmern bis zum 31.10.1996 durch die Post übersandt.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1997 zu Beginn des Kalenderjahres 1997 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls Ihnen die Lohnsteuerkarte 1997 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1997 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
  - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
- f) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Kinder bis zum 18. Lebensjahr werden von der Lohnsteuerkartenstelle berücksichtigt. Dies betrifft 1997 alle Kinder, die ab dem 2. 1. 1979 geboren wurden. Bei unvollständigen Eintragungen zu Ihrem Kinderfreibetrag bitten wir Sie, zur Berichtigung Ihrer Lohnsteuerkarte mit dem Familienbuch vorzusprechen. Legen Sie auch Abstammungs- und Vaterschaftsurkunden vor, wenn für Kinder Unterhalt gezahlt wird und Ihnen ein halber Kinderfreibetrag zusteht. Für Kinder, die nicht im Stadtgebiet Neubrandenburg wohnen, benötigen Sie eine steuerliche Lebensbescheinigung vom Hauptwohnsitz des Kindes.
10. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen. Notwendige Änderungen auf den Lohnsteuerkarten von Ehepaaren kann ein Ehepartner unter Vorlage aller dazu erforderlichen Unterlagen vornehmen lassen.
11. Ein Siegel ist auf der zugesandten Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.
12. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsheft „Lohnsteuer 97“ hingewiesen.
13. **Achtung:** Die Lohnsteuerkartenstelle weist darauf hin, daß eine Vielzahl von steuerlichen Lebensbescheinigungen abgelaufen sind. Insbesondere betrifft es die 1983 ausgestellten Bescheinigungen für Kinder unter 18 Jahren. Es müssen also für die Eintragungen der Kinderfreibeträge neue aktuelle steuerliche Lebensbescheinigungen eingereicht werden.

Peter Börs  
Leiter des Ordnungsamtes

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Vergabe Nr.: 257-40/96

### Lieferung von Sportgeräten für Schulen der Stadt Neubrandenburg

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis zum: 15. 10. 1996

Anschrift: Stadt Neubrandenburg  
Schulverwaltungsamt  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5 55 21 54  
Telefax: 0395-5 55 25 13

Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 10,00 DM

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Banküberweisung  
(Zahlungsgrund 2000.1000)  
Neubrandenburger Sparkasse

Konto Nr.: 30 10 40 17 00; BLZ 1505 0200

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt.

Ende der Angebotsfrist: 24. 10. 1996, bis 16.00 Uhr

Bindefrist endet am: 14. 11. 1996

Ausführung: bis 20. 12. 1996

## Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

**Herausgeber:**  
Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Erarbeitet durch die Presseselle  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 5 55 24 12 5 55 22 12  
Telefax: 5 55 25 11

**Verantwortlich:**  
Irene von Czapiewski

**Redaktion:**  
Irene von Czapiewski  
Ilona Hentzel  
Gundula Merz

**Druck:**  
Kurierverlags GmbH & Co. KG  
Flurstraße 2  
17034 Neubrandenburg  
Tel. 4 57 53 62  
Fax 4 57 53 77, Telex 38 11 69

**Verbreitungsgebiet:**  
Stadt Neubrandenburg

**Bestellung:**  
Presseselle der Stadtverwaltung  
Neubrandenburg. Bei Erstattung  
der Portogebühren ist der Direkt-  
bezug möglich. Außerdem liegt  
der Stadtanzeiger bei der Rezep-  
tion im Rathaus und im Büro  
der Stadtverwaltung aus.

**Druckauflage:**  
37 000 Exemplare

**Erscheinungsweise:**  
14tägig

Die nächste Ausgabe erscheint  
am 23. Oktober 1996.  
Für unverlangt eingesandte  
Manuskripte keine Gewähr.

## Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22 Hauptzollamt/Bundesvermögensamt Neubrandenburg

hier: Beschluß über die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanentwurfs Nr. 22 gemäß § 3 Abs. 2 BauQB

Die Stadtvertretung Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 26. 09. 1996 den Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung gefaßt. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Wäldchen am Kupfermühlengraben
- im Süden: durch die Verlängerung des geplanten 4. Armes des Knotenpunktes Kirschenallee/B 96
- im Westen: durch die B 96
- im Osten: durch eine Parallele im Abstand von ca. 130 m zur B 96



Es wird darauf hingewiesen, daß die öffentliche Auslegung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG zwei Wochen beträgt.

Die Planungsunterlagen werden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 17. 10. - 01. 11. 1996 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Stadtplanungsamt, 3. Etage (Anbau) in Flur öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden sind zur Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, dienstags von 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr, freitags von 8 - 12 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei o. g. Dienststelle vorbringen.

Neubrandenburg, 09. 10. 1996

Gerd zu Jeddelloh  
Oberbürgermeister